

► In eigener Sache

Ihr Abonnement: Schalten Sie kostenlos weitere Nutzer frei!

| Wussten Sie, dass Ihr RVG-prof.-Abonnement automatisch drei digitale Lizenzen enthält? Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Mitarbeiter oder Kollegen frei. Eine Kurzanleitung dazu finden Sie unter iww.de/s7219. |

► Pflichtverteidigung

Vernehmungsterminsgebühr ist auf drei Termine beschränkt

| In Nr. 4102 Anm. S. 2 VV RVG sieht das RVG für die Vernehmungsterminsgebühr eine Beschränkung vor. Diese hat das AG Leipzig in einem Beschluss – zugunsten des Verteidigers – falsch angewendet (10.2.23, ER 10 282 Gs 5006/22, Abruf-Nr. 236589). |

Das AG hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Beschränkung aus S. 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG für die vom Verteidiger wahrgenommenen Termine, einmal eine Haftvorführung und einmal eine Haftprüfung, verneint. Die Termine hätten unterschiedliche Rechtsgrundlagen, und zwar §§ 128, 114a, 115 bzw. 117 ff. StPO, und seien vor unterschiedlichen Richtern erfolgt. Zudem sei die Zusammenlegung der Gebühren für die mündliche Haftprüfung und die Haftvorführung schon deswegen nicht angezeigt, weil die Verfahrenssituation jeweils eine andere sei. Mithin liege ein anderer Verfahrensabschnitt vor, der den Gebührentatbestand neu entstehen lasse.

Beachten Sie | Die für den Pflichtverteidiger erfreuliche Entscheidung ist aber leider falsch und deshalb nicht zur Nachahmung empfohlen. Die Beschränkung auf eine Terminsgebühr nach Nr. 4102 VV RVG im vorbereiteten Verfahren für jeweils drei Termine ist nämlich völlig unabhängig davon,

- ob und welche Rechtsgrundlagen die Termine hatten,
- bei welchem Richter sie stattgefunden haben und
- ob die Verfahrenssituation eine andere ist.

Entscheidend ist allein, dass es sich um bis zu drei Termine aus dem Katalog des Nr. 4102 VV RVG gehandelt hat.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

► Pflichtverteidigung

Gebühren des nur für einen Hafttermin bestellten Anwalts

| Auch der notwendige Verteidiger, der nur für einen Tag bzw. Termin bestellt ist, ist für diesen begrenzten Zeitraum umfassend mit der Wahrnehmung der Verteidigerrechte und -pflichten betraut. Trotz der zeitlichen Begrenzung der Beiordnung ist seine Tätigkeit gebührenrechtlich deshalb nicht als Einzeltätigkeit einzustufen (LG Tübingen 6.2.23, 9 Qs 25/23, Abruf-Nr. 236585). Damit schließt sich das LG der Auffassung des LG Magdeburg (AGS 21, 427) und des AG Halle/Saale (RVG prof. 22, 170) an (ebenso OLG Karlsruhe iww.de/rvgprof, Abruf-Nr. 49210012 m. w. N. auch zur abweichenden Ansicht).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



INFORMATION

Anleitung
hier mobil
weiterlesen



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 236589

Das AG hat das
Gesetz falsch
ausgelegt



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 236585